

SCHRIFTTUMSBERICHTE ZUR GENEALOGIE

und zu ihren Nachbargebieten

Im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft Genealogischer Verbände in Deutschland
herausgegeben von Prof. Dr. J. H. Mitgau, Göttingen

Verlag Degener & Co., Inh. Gerhard Geßner, Berchtesgaden-Schellenberg

Vierter Literaturbericht

Februar 1952

Bürgerrechtslisten

Eine Übersicht von Erich Wentscher - Naumburg

Eine schriftliche Überlieferung der erteilten Bürgerrechte darf grundsätzlich bei jeder städtischen Kanzlei erwartet werden. Da die Aufnahme ins Bürgerrecht vor dem Rate der Stadt verhandelt und in dessen Verhandlungsprotokoll aufgenommen wurde, muß sie jeweils in den **Ratsprotokollen** überliefert sein. Und da der aufgenommene Neubürger im Regelfall eine Gebühr (das „Bürgergeld“) zu zahlen hatte, muß seine Zahlung auf der Einnahmenseite der Stadt- oder **Kämmereirechnungen** erscheinen, die damit gleichfalls seine Einbürgerung festhalten und datieren. Diese beiden, Ratsprotokolle und Kämmereirechnungen, sind die ursprünglichen Geschichtsquellen für den bürgerlichen Nachwuchs einer Stadt.

Daneben tritt als dritte mögliche Quelle die vom Protokoll wie vom Rechnungswesen abgelöste, in sich geschlossene Verzeichnung aller solcher Aufnahmeakte: die selbständig geführte **Matrikel** der Neubürger. Städte mit früh entwickelter Kanzlei und anspruchsvollerem Sekretariat können sehr bald eine solche besondere „matricula civium“, ein eigentliches, zweckbegrenztes „Bürgerbuch“, angelegt haben. Andere wurden mit der Zeit durch praktische Erfordernisse dazu gedrängt. Wenn etwa ein vormals erworbenes, dann aufgesagtes Bürgerrecht erneuert werden sollte oder wenn ein Neubürger den früher erfolgten Bürgerrechtserwerb durch seine Eltern und Voreltern behauptete, so war ein Rückgriff auf frühere Jahre geboten, eine im Protokoll- und Rechnungsgefüge mühsame Untersuchung, die aber wesentlich beschleunigt war, wenn eine handliche und leicht zu prüfende Matrikel vorlag. Noch heute wird sie am dankbarsten aufgenommen und erleichtert jede Benutzung, Auswertung und Herausgabe.

Da man sich zur Anlage der Matrikel häufig erst später entschloß, sie dann aus Kladden und allen verfügbaren Quellen zunächst für die Vergangenheit nachholte und nun erst chronologisch weiterführte, finden sich Spuren einer über viele Jahre erstreckten Reinschrift. Die Anlage der Matrikel stimmt dann mit dem Beginn ihrer Aussage zeitlich nicht überein, sondern liegt später und ist nach handschriftlichen Eindrücken meist sicher zu datieren. Zum Beispiel stellt sich die ungedruckte Matrikel der Ratsstadt Naumburg mit rund 20 000 Neubürgern von 1342 bis 1853 so dar, daß dieser dickleibige Schweinslederband („Album Civium Naumburgensium 1600“) erst 1600 angelegt wurde und zwar mit den alphabetisch nachgetragenen Neubürgern von 1342 bis 1599 und mit chronologischer Weiterführung ab Neujahr 1600. In Treuenbrietzen wurde die „Bürgerrolle“ 1585—1833 erst 1701 geschaffen, zunächst mit den jahrweise aus älteren Vorlagen abgeschriebenen Neubürgern von 1585 bis 1701, dann regelmäßig fortgeführt. Auch die beiden ältesten Bürgerbuchbände in Prenzlau (1585 bis 1623 mit rund 1900 Neubürgern, 1623 lückenhaft bis 1681 mit etwa 1200 Neubürgern) stellen sich als Reinschriften dar.